

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
weiterbildenden Master-Studiengang
"Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft"**

vom 23. März 2006

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Beratungspraxis
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Studiengang

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 22 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Externenprüfung

- § 23 Externenprüfung

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ ermöglicht einen international vergleichbaren Studienabschluss als berufspraktische Qualifikation im Bereich der Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung. Während des Studiums erwerben die Studierenden Wissensbestände und Kompetenzen für die Beratung. Der Studiengang ermöglicht den systematischen und reflektierten Transfer in die Beratungspraxis durch praktische Studienanteile und deren Begleitung.
- (2) Das Master-Studium Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Arts“ abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten
- (4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung fünf Semester und wird nebenberuflich im Teilzeitmodus absolviert. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester, im fünften Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst 120 Leistungspunkte nach ECTS. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 25 auf die Masterarbeit und 5 auf die mündliche Abschlussprüfung. Die restlichen 90 Leistungspunkte werden durch Pflichtmodule bzw. Wahlmodule abgedeckt.

- (3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch auf englisch abgehalten werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren bzw. Professorinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder

wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen und Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungen
 2. die schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
 3. Projektarbeiten
 4. Beratungspraxis
 5. die Masterarbeit.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu er-

bringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer bzw. der Prüferinnen muss Professor oder Professorin sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten.

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen erbracht werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 11 Projektarbeiten

- (1) Die Projektarbeiten finden studienbegleitend statt. Während der Projekte hat der Studierende beraterrelevante Fragestellungen und Probleme aus ausgewählten Tätigkeitsbereichen der berufs- und arbeitsmarktbezogenen Beratung zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden absolvieren i.d.R. zwei studienbegleitende Projektarbeiten. Die Anzahl der Projektarbeiten kann durch Anerkennung von einschlägiger Berufspraxis im Sinn des § 6 auf eine reduziert werden. In der Regel sollte eine Projektarbeit die personenbezogene und eine die organisationsbezogene Beratung betreffen. Die Projektarbeit soll i.d.R. im zweiten, bzw. vierten Studiensemester absolviert werden.“
- (3) Eine projektbegleitende kollegiale Supervisionsgruppe ist für das erfolgreiche Bestehen der Projekte obligatorisch.
- (4) Der Studierende hat bis zu Beginn des Semesters, in dem die jeweilige Projektarbeit stattfinden soll, ein Projektthema mitzuteilen.
- (5) Die Projektarbeiten, die Anfertigung der Projektberichte und die Arbeit in den kollegialen Supervisionsgruppen umfassen zusammen höchstens 720 Stunden und werden mit jeweils 12 Leistungspunkten pro Projektarbeit bewertet.

§ 12 Beratungspraxis

- (1) Der Studierende muss während den fünf Semestern einen Nachweis über geleistete Beratungspraxis erbringen.
- (2) Die Studierenden müssen anhand vorgegebener Kriterien die geleistete Beratungspraxis schriftlich dokumentieren und reflektieren. Die dokumentierte Beratungspraxis ist Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit.
- (3) Die Beratungspraxis umfasst höchstens 360 Stunden und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.
- (4) Als Beratungspraxis können auch dem Studium vorausgehende berufliche Erfahrungen, die entsprechend dokumentiert werden können, anerkannt werden.“

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- „(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.“

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 4. die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Modulen gemäß Anlage 1 im Umfang vom 54 Leistungspunkten
 5. die erfolgreiche Teilnahme an den Projektarbeiten im Umfang von 24 Leistungspunkten
 6. der Nachweis über die Beratungspraxis im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (3) Für die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 7. die erfolgreiche Teilnahme an den Projektarbeiten und den Nachweis der Beratungspraxis gemäß Anlage 3 im Umfang von weiteren 12 Leistungspunkten

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft bereits eine

Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen zu den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten
 2. der mündlichen Abschlussprüfung,
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Master-Prüfung ist in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (mit Projektarbeiten und Beratungspraxis)
Master-Arbeit
mündliche Abschlussprüfung
abzulegen.
- (3) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung, Projektarbeit oder durch die Dokumentation und Reflexion der Beratungspraxis abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch für die Master-Prüfung, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Berufs- und organisationsbezogenen Beratungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Faches Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 1 die Master-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Professor bzw. Professorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung sollen die Ergebnisse der Master-Arbeit dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern und Prüferinnen verteidigt werden. Es soll gezeigt werden, dass der Prüfling wissenschaftliche Fragen erörtern und Ergebnisse klar darstellen kann. In der mündlichen Abschlussprüfung wird auch geprüft, ob der Prüfling über ausreichende Kenntnisse im Fach Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die Prüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 5 Abs. 2 abgelegt. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Master-Arbeit sein. Der Prüfling kann Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen, ein Rechtsanspruch wird dadurch jedoch nicht begründet.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 60 Minuten. Auf den Vortrag, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit vorgestellt werden sollen, entfallen maximal 15 Minuten.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 2 setzt sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen, die nach den mit ihnen verbundenen Leistungspunkten wie folgt gewichtet werden:
 - Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten
 - die Master-Arbeit mit 25 Leistungspunkten
 - die mündliche Abschlussprüfung mit 5 Leistungspunkten.

§ 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit, der Projektarbeiten, der Beratungspraxis oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 22 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene "Master of Arts" -Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (Leistungspunkte), das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten grades, grade points und credit points sowie den grade point average und den total grade und den insgesamt erreichten Credit Points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Externenprüfung

§ 23 Externenprüfung.

- (1) Im Master-Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft besteht die Möglichkeit, die Masterprüfung als nichtimmatrikulierter Studierender (Externenprüfung) abzulegen.
- (2) Zur Externenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig angesehene Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

- b) eine hinreichende Vorbildung nachweist, die eine Zulassung in den Masterstudiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft ermöglichen würde,
 - c) den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 4 erbringt,
 - d) nicht an einer inländischen Universität als Studierender eingeschrieben ist,
 - e) seinen Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft nicht verloren hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist schriftlich bis spätestens zum Ausgabezeitpunkt des Themas der Masterarbeit an den Prüfungsausschuss des Master-Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 a) bis d) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft bereits eine Masterprüfung oder eine Externenprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 2 Buchstabe c) wird als erbracht angesehen, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden über:
- a) eine regelmäßige Teilnahme an den in Anlage 1 genannten Modulen,

Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

- (5) Nach Zulassung zur Externenprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Thema zu einer Masterarbeit zugeteilt. Die Regelungen über die Masterarbeit, die mündliche Masterprüfung und das Bestehen der Masterprüfung gelten entsprechend.“

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Master of Arts" -Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

09-09-9

Codiernummer

16.05.13

letzte Änderung

04-18

Auflage - Seitenzahl

Anlage 1. Modulübersicht für Prüfungsordnung Masterstudiengang Beratungswissenschaft

Lfnr.	Krzt.	Modulname	Veranstaltungen	CP	PT ¹	Prüfungsform	Sem
Pflichtmodule							
1	G	Theorien und Ansätze für die Gestaltung von Beratung als Interaktionsprozess	<ul style="list-style-type: none"> » Beratungsansätze für die personen- und organisationsbezogene Beratung » Der Beratungsprozess » Die Rolle des Beraters » Integrativer Ansatz der Beratung » Professionalität und Ethik in der Beratung 	12	12	Hausarbeit und begleitende Leistungen	1
2	R	Rahmenbedingungen für die Beratung	<ul style="list-style-type: none"> » Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Beratung » Institutionen/Felder der personenbezogenen Beratung » Institutionen und Felder der organisationsbezogenen Beratung » Qualität in der Beratung 	12	11	Hausarbeit oder Referat und begleitende Leistungen	1-3
3	B	Beratungspraxis, Lernbegleitung und Portfolio	<ul style="list-style-type: none"> » Entwicklung Kompetenzprofil und Lernziele » Lernbegleitung » Portfolio » Reflexionstage 	12	4	Portfolio und Begleitende Leistungen	1-4

¹ Es werden für diesen berufsbegleitenden Master nicht SWS sondern Präsenztage pro Modul angegeben.

09-09-9

16.05.13

04-19

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

4	MA	Masterarbeit und Masterprüfung	» Begleitseminar zum Masterabschluss	30	4	Masterarbeit und mündliche Master- prüfung	5
5	P	Personenbezogene Beratung in Bil- dung, Beruf und Beschäftigung	» Individuumsbezogene Theorien für die Beratung » Konzepte und Methode der personenbezogenen Beratung » Beratungsfelder und -settings	12	14	Hausarbeit und be- gleitende Leistungen	2
6	P-Projekt	Projekt I: Personenbezogene Beratung	» Einführung in die kollegiale Beratung » Einführung in das personenbezogene Projekt » Projektbegleitung » Projektpräsentation	12	5	Begleitende Leistun- gen, Dokumentation kollegiale Beratung, Projektbericht und Präsentation	1-2
7	O	Organisationsbezogene Beratung	» Strategien der Organisationsberatung » Organisationstheorien und Modelle der organisati- onalen Entwicklung	12	14	Hausarbeit und be- gleitende Leistungen	3
8	O-Projekt	Projekt II: Organisationsbezogene Beratung	» Einführung in die kollegiale Beratung » Einführung in das organisationsbezogene Projekt » Projektbegleitung » Projektpräsentation	12	5	Begleitende Leistun- gen, Dokumentation kol- legiale Beratung, Projektbericht und Präsentation	3-4
9	W	Techniken Wissenschaftlichen Arbei- tens	» Wissenschaftliches Schreiben » Literaturrecherche und Datenbanknutzung » Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	6	4	Begleitende Leistun- gen, Exposee	1-4
CP Pflichtmodule				120	73		

09-09-9

Codiernummer

16.05.13

letzte Änderung

04-20

Auflage - Seitenzahl

Wahlmodule

10	M	Management von Beratungsorganisationen und Selbständigkeit als Berater/in	» Management von Beratungsorganisationen » Leitung und Führung in Beratungsorganisationen » Selbständigkeit als Berater/in	6	4	Hausarbeit oder Referat und begleitende Leistungen	4
11	F	Empirische Beratungsforschung	» Aktuelle empirische Beratungsforschung » Forschungsmethodik » Angewandte empirische Beratungsforschung	6	4	Hausarbeit oder Referat und begleitende Leistungen	4
12	S	Spezialisierung in der Beratung	» Wechselnde Angebote zur Spezialisierung in der Beratung	6	4	Hausarbeit oder Referat und begleitende Leistungen	1-4
CP Wahlmodule				18	16		
CP Gesamtangebot				138	89		

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.05.2006, Seite 325, geändert am 16. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17.12.09), am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 595) und am 16. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juni 2013).